

Kostensatzung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 25 Nr. 1 e) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 891), die nachfolgende Kostensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Kostensatzung

- (1) Es werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese Kostensatzung eine Pflichtigkeit ausdrücklich vorsieht, oder der Vorstand der ZKN sie aufgrund der Ermächtigung in dieser Kostensatzung beschlossen hat, für
 1. Amtshandlungen der ZKN,
 2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der ZKN sowie
 3. besondere Leistungen der ZKN, die keine Amtshandlungen sind.
- (2) Kosten, die Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sind, werden durch diese Kostensatzung nicht berührt. Die Gebühren sind in einem der anliegenden Gebührentarife festgelegt oder werden zur Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen nach § 3 oder als besondere Leistung nach § 4 nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand der ZKN bestimmt; die Auslagen ergeben sich aus § 5.

§ 2

Amtshandlungen

- (1) Es werden Gebühren für folgende Amtshandlungen erhoben (Amtshandlungsgebühren):
 1. für die Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten (Gebührentarif A)
 2. im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (Gebührentarif B)
 3. für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) und der Zahnarzhelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Gebührentarife C – E).
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem dieser Kostensatzung zugehörigen jeweiligen Gebührentarif.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Kosten der Amtshandlung. Die Gebühr kann bei Rücknahme des Antrags bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Dies gilt nur dann, wenn die Rücknahme vor Beendigung der Amtshandlung erfolgt.

§ 3

Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen

Es werden nach Maßgabe einer vom Vorstand der ZKN zu beschließenden Übersicht und Staffelung Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der ZKN durch Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Dritte erhoben (Benutzungsgebühren). Die Gebühr wird ganz oder teilweise auch erhoben, wenn die Benutzung aus einem Grund unterbleibt, den die Benutzerin oder der Benutzer zu vertreten hat und die ZKN bereits Vorkehrungen für die Benutzung getroffen hat. Mit der Zahlung der Gebühr sind etwaige Auslagen mit abgegolten.

§ 4

Besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind

Für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, können Gebühren erhoben werden (Leistungsgebühren). Der Vorstand der ZKN wird ermächtigt, Art und Höhe der Gebühren der besonderen Leistungen im Einzelnen zu bestimmen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelnen Verwaltungshandlungen sowie der Wert des Gegenstandes der Leistung zu berücksichtigen. Mit der Zahlung der Gebühr sind etwaige Auslagen mit abgegolten.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungshandlungen (§§ 2 – 4) Auslagen notwendig, die mit der Gebühr nicht bereits als abgegolten anzusehen sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Verwaltungshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 6

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist die- oder derjenige, die oder der zu der Verwaltungshandlung (§§ 2 – 4) Anlass gegeben hat (Veranlasserprinzip). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der ZKN, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit und Betreibung

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Kostenforderungen werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Für die mit der Beitreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zur Last.

§ 9

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tage der Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden. Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der ZKN gutgeschrieben wird.

§ 10

Erlass, Ermäßigung und Stundung

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die ZKN die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Die ZKN kann ferner die Kosten erlassen, wenn die Erhebung der Kosten für die Schuldnerin oder den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde und nicht nur eine vorläufige Leistungsunfähigkeit besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ermäßigung der Kosten erfolgen.
- (2) Die ZKN kann die Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 11

Verjährung

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Das zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruches Geleistete kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist (§ 7). Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 12

Kosten der Rechtsbehelfe in gebührenpflichtigen Angelegenheiten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird von der Rechtsbehelfsführerin oder dem Rechtsbehelfsführer für die Prüfung des und die Entscheidung über den Rechtsbehelf eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand aller an der Prüfung und Entscheidung beteiligten Stellen. Die Berechnung je angefangene Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwands der beteiligten Stellen bemisst sich nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

§ 13

Änderung der Kostensatzung

Eine Änderung der Kostensatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Kostensatzung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kostensatzung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16.10.2015, außer Kraft.

Gebührentarif A

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kostensatzung):

1. Durchführung einer Fachzahnarztprüfung (Erstprüfung) 900,00 Euro
2. Durchführung einer Fachzahnarztprüfung (je Wiederholungsversuch) 600,00 Euro
3. Durchführung einer Eignungsprüfung 900,00 Euro
4. Bearbeitung von sonstigen Anträgen auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung und Entscheidung hierüber (ohne Durchführung einer Fachzahnarztprüfung oder Eignungsprüfung) 300,00 Euro
5. Entscheidung über die Weiterbildungsermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes mit Praxisbegehung 1.600,00 Euro
6. Entscheidung über die Weiterbildungsermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes in sonstigen Fällen 800,00 Euro
7. Entscheidung über die Zulassung einer Weiterbildungsstätte (§ 37 Abs. 4 HKG), sofern nicht Nr. 4 Anwendung findet, 1.600,00 Euro

Gebührentarif B

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Kostensatzung):

1. Für die Überprüfung von Ausbildungsverträgen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 60,00 Euro
2. Für die Durchführung der Zwischenprüfung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 70,00 Euro
3. Für die Durchführung der Abschlussprüfung einschließlich Zulassungsverfahren, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 180,00 Euro
4. Für die Wiederholungsprüfung von Abschlussprüfungen, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 130,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 180,00 Euro
5. Für die Durchführung von Teil 1 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 100,00 Euro
6. Für die Durchführung von Teil 2 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 150,00 Euro
7. Für die Wiederholungsprüfung von Teil 1 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 90,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 100,00 Euro
8. Für die Wiederholungsprüfung von Teil 2 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 130,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 150,00 Euro
9. Für die Zweit- und Mehrfachausstellung von Berichtsheften für Auszubildende jeweils 15,00 Euro
10. Für die Zweit- und Mehrfachausstellung von Prüfungszeugnissen jeweils 15,00 Euro

Gebührentarif C

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 300,00 Euro

4. Wiederholungsgebühr 400,00 Euro

Gebührentarif D

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnärzthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 240,00 Euro
4. Wiederholungsprüfungsgebühr 150,00 Euro

Gebührentarif E

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der fortgebildeten Zahnärzthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 400,00 Euro
4. Wiederholungsprüfungsgebühr 500,00 Euro